



Ehrenordnung des Judo-Verband Berlin e.V.

Alle in dieser Ordnung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich, sofern die männliche Form gewählt wurde, auf alle Geschlechter.

Darüber hinaus wird zur besseren Lesbarkeit „Judo-Verband Berlin e.V., Fachverband für Budopraktiken“ mit „JVB“ abgekürzt.

Stand: 17.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 – Grundsätze	2
§ 2 – Ehrungen durch den JVB	2
§ 3 – Ernennungen durch den JVB	3
§ 4 – Ernennungs- und Ehrungsvoraussetzungen	3
§ 5 – Rolle und Funktion des Ehrenrats	4
§ 6 – Rolle und Funktion der Auszeichnungskommission	5
§ 7 – Aberkennungen von Ehrungen	5



Präambel

Der Übungs- und Wettkampfbetrieb im JVB und seiner angeschlossenen Verbände ist ohne das ehrenamtliche Engagement seiner Übungsleiter, Trainer, Kampf- und Wertungsrichter sowie Funktionäre nicht möglich. Mit den Ehrungsmöglichkeiten des JVB soll das ehrenamtliche Engagement dieser Personen und ihr Einsatz für die Entwicklung unseres Verbandes gewürdigt werden.

§ 1 Grundsätze

1. Der JVB kann entsprechend § 19 seiner Satzung Aktive, Übungsleiter, Trainer, Kampf- und Wertungsrichter, Funktionäre, Förderer und Persönlichkeiten auszeichnen, die sich um die Entwicklung, Verbreitung und Förderung des JVB sowie persönliche Leistungen verdient gemacht haben.
2. Die Ehrung ist nicht von der Mitgliedschaft im JVB abhängig.
3. Antragsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder der ordentlichen Mitglieder des JVB und die Mitglieder des JVB-Vorstands. Darüber hinaus können alle Mitglieder über ihren Vereinsvorstand Vorschläge einreichen.
4. Ein rechtlicher Anspruch auf Ehrung oder auf die Begründung einer Ablehnung besteht nicht. Gegen eine Ablehnung ist kein Rechtsmittel zulässig.
5. Auszeichnungen für sportliche Erfolge und Verdienste bedürfen bei neuerlicher Einreichung u.a. den Nachweis weiterer Verdienste vom Zeitpunkt der letzten Ehrung an.
6. Die Antragstellung erfolgt unter Nutzung der auf der JVB-Homepage zur Verfügung gestellten Formulare.
7. Die Ehrungen erfolgen durch den Präsidenten des JVB bzw. durch von ihm beauftragte Persönlichkeiten.

§ 2 Ehrungen durch den JVB

1. Ehrungen durch den JVB sind:
 - Verleihung der Ehrenplakette und
 - Ehrennadel in den Stufen Bronze, Silber und Gold sowie
 - Dan-Grade ohne technische Prüfung.
2. Die zu Ehrenden erhalten eine Urkunde sowie die Ehrenplakette bzw. Ehrennadel.
3. Auf Wunsch des Geehrten kann durch den Vorsitzenden der Auszeichnungskommission die Eintragung in den Judopass erfolgen.



§ 3 Ernennungen durch den JVB

1. Ernennungen durch die Mitgliederversammlung des JVB sind möglich zum:
 - Ehrenmitglied des JVB und
 - Ehrenpräsidenten des JVB.
2. Ehrenpräsidenten gehören bei Einverständniserklärung dem Ehrenrat des JVB an.
3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des JVB haben Teilnahme- und Rederecht zu den Mitgliederversammlungen des JVB, erhalten freien Eintritt zu allen JVB-Veranstaltungen und bekommen die jährliche Beitragsmarke kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 4 Ernennungs- und Ehrungsvoraussetzungen

1. Ernennungen
 - a) zum Ehrenmitglied sind für Personen möglich, die sich in hervorragender, langjähriger Leistung um den JVB verdient gemacht haben.
 - b) zum Ehrenpräsidenten sind für Personen möglich, wenn sie sich als Präsident des JVB um die Stärkung, Festigung und Entwicklung des JVB sowie im Sinne der olympischen Idee für die Sportstadt Berlin verdient gemacht haben.
2. Ehrenplakette kann für besondere / außergewöhnliche – auch für einmalige – Leistungen verliehen werden.
3. Ehrennadel für verdienstvolles Wirken als Übungsleiter, Trainer, Kampf- und Wertungsrichter sowie Funktionär:
 - nach 5 Jahren in Bronze
 - nach 10 Jahren in Silber
 - nach 20 Jahren in Goldbzw. für außergewöhnliche Leistungen.
4. 2. bis 5. Dan ohne technische Prüfung – bezieht sich ausschließlich auf Judoka.
 - a) Für leistungssportlich Aktive in Anerkennung von erreichten Medaillenplätzen bei Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen im Zusammenhang mit Berufungen in die Nationalmannschaften des DJB ab der Altersklasse u21.



b) Vergabe an Übungsleiter, Trainer, Kampf- und Wertungsrichter

Grundsätzlich wird die praktische Prüfung empfohlen, weil durch die erforderliche intensive theoretische und praktische Auseinandersetzung mit den Techniken und theoretischen Hintergründen der Prüfungsanforderungen, der eigene Wissenstand und die eigenen praktischen Fähigkeiten bedeutend vervollkommen werden.

Für die Vergabe gelten folgende Mindestwartezeiten:

- 2. Dan: 4 Jahre
- 3. Dan: 5 Jahre
- 4. Dan: 6 Jahre
- 5. Dan: 7 Jahre

Die Erfüllung von Mindestwartezeiten führt nicht automatisch zu Verleihungen.

c) Vergabe an Funktionäre

- Bis zum 3. Dan für erfolgreiche Tätigkeit auf Vereinsebene.
- Bis zum 5. Dan für erfolgreiche Tätigkeit auf Landesebene.

Die Mindestwartezeiten entsprechen denen für Übungsleiter, Trainer, Kampf- und Wertungsrichter.

Als Voraussetzung sollten zuvor auch Ehrennadeln verliehen worden sein.

d) Lebensleistung

Für ihre Lebensleistung können Judoka, die große Verdienste um die Entwicklung des Judoports haben, mindestens 25 Jahre Dan-Träger sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben, einmalig mit dem nächsthöherem Dan-Grad geehrt werden.

§ 5 Rolle und Funktion des Ehrenrats

1. Der Ehrenrat setzt sich aus insgesamt fünf Mitgliedern zusammen:

- Präsident des JVB (Vorsitzender des Ehrenrats)
- Ehrenpräsidenten des JVB
- Vorsitzender der Auszeichnungskommission
- weitere Mitglieder

2. Die benannten Mitglieder des Ehrenrats werden durch den Vorsitzenden des Ehrenrats der Mitgliederversammlung des JVB zur Bestätigung vorgeschlagen.

3. Der Ehrenrat entscheidet über die Vergabe:

1. Ehrenplakette des JVB
2. Ehrennadeln des JVB in Silber und Gold
3. Dan-Grade ohne technische Prüfung vom 2. bis einschließlich 5. Dan



4. Der Ehrenrat ist berechtigt, Anträge zu Ernennungen zum Ehrenmitglied des JVB und zum Ehrenpräsidenten des JVB an die Mitgliederversammlung des JVB zu stellen.
5. Der Ehrenrat befindet über die Weiterleitung von Anträgen:
 - auf Dan-Graduierungen ab 6. Dan und auf Ehrennadeln des DJB an den Ehrenrat des DJB
 - auf Auszeichnungen des DOSB und des Landessportbund Berlin e.V.
 - staatlicher Ehrungen
6. Dem Ehrenrat kann darüber hinaus durch das Präsidium des JVB vorgeschlagen werden, Einzelpersonen und Teams mit dem Auftrag zeitlich begrenzter Aktionen bzw. der Organisation spezifischer Höhepunkte, mit den laut Ehrenordnung gegebenen Möglichkeiten bzw. Ehrengeschenken des JVB, auch abweichend von den Richtlinien anzuerkennen bzw. zu ehren. Anträge für Teams können auch direkt an das JVB-Präsidium zur Entscheidung gesendet werden.

§ 6 Rolle und Funktion der Auszeichnungskommission

1. Die Auszeichnungskommission setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende der Auszeichnungskommission ist zugleich Mitglied des JVB-Vorstands und des Ehrenrats. Er schlägt dem Präsidium die weiteren Mitglieder der Kommission zur Bestätigung vor.
2. Die Tagungen der Auszeichnungskommission erfolgen nach Bedarf. Die Termine werden rechtzeitig auf der JVB-Homepage veröffentlicht.
3. Die Auszeichnungskommission gewährleistet:
 - die Prüfung der eingereichten Anträge und alle damit im Zusammenhang stehenden ggf. erforderlichen Vervollständigungsschritte,
 - die Erstellung der Auszeichnungsmaterialien in Zusammenarbeit mit der JVB- Geschäftsstelle,
 - die organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Tagungen des Ehrenrats nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Ehrenrats,
 - die Veröffentlichung über erfolgte Ehrungen bei Einverständnis des Betroffenen auf der JVB-Homepage und auf der jährlich zu erstellenden Ehrentafel,
 - die Initiierung von Aktivitäten zur Anregung von Ehrungen in den Vereinen und Kommissionen des JVB,
 - die Vorbereitung der Ehrungen durch z.B. Vorschläge zum Ablauf und Laudation sowie
 - die Führung der Auszeichnungsübersicht auf der JVB-Homepage.
4. Die Auszeichnung mit der Ehrennadel in Bronze erfolgt auf Beschluss der Auszeichnungskommission, wobei die Verleihung auch durch Beschluss des Ehrenrats möglich ist.
5. Anträge an den Ehrenrat des DJB sind bis 31.05. des laufenden Jahres an die Auszeichnungskommission des JVB einzureichen. Sofern die Mitgliederversammlung des DJB nicht im Herbst des laufenden Jahres durchgeführt wird, ist der entsprechende Termin der Einreichung rechtzeitig auf der Homepage des JVB zu veröffentlichen.



§ 7 Aberkennung von Ehrungen

1. Bei Vergehen gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder gegen die Satzungen des DOSB, LSB, DJB und JVB können Ehrungen des JVB nach Konsultation mit dem Rechtsausschuss des JVB aberkannt werden.

Historie

Erstellt am	14.02.2023	Freigegeben am	05.12.2024
Erstellt durch	Auszeichnungskommission		
Letzte Überarbeitung	17.12.2024	Nächste Revision	
Letzte Überarbeitung durch	Präsidium		
Verantwortlicher Fachbereich	Auszeichnungskommission		